

Gesetz und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XIII. Band

(Ausgegeben den 25. Februar 1950)

23. Stück

Inhalt: Nr. 168. Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, Teil I, Leitung und Verwaltung der Kirche und ihrer Gemeinden..... S. 135

Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Teil I

Leitung und Verwaltung der Kirche und ihrer Gemeinden

Dom 20. Februar 1950

Kirchenordnung

Teil I

Leitung und Verwaltung der Kirche und ihrer Gemeinden

I. Abschnitt

Grundlegende Bestimmungen

Art. 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg gründet sich auf das in der ganzen Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus, ihrem alleinigen Herrn.

Es gelten in ihr die altkirchlichen Bekenntnisse und die Bekenntnisse der Reformation: die Augsburgische Konfession, die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, der Große und der Kleine Katechismus Martin Luthers und die Konkordienformel.

Die Kirche weiß sich verpflichtet, ihren Bekenntnisstand jederzeit an der Heiligen Schrift neu zu prüfen und dabei auf den Rat und die Mahnung der Brüder gleichen und anderen Bekenntnisses zu hören. Sie weiß, daß ihr Bekenntnis nur dann in Geltung ist, wenn es jeweils in seiner Bedeutung für die Gegenwart ausgelegt, weitergebildet und bezeugt wird. Zu dieser Haltung verpflichtet sie auch die auf der ersten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Barmen 1934 gefallene Entscheidung und die theologische Erklärung dieser Synode.

Art. 2

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg weiß sich mitverantwortlich für das Wachsen der Einen Kirche Jesu Christi in aller Welt. Sie ist ein Glied der Evangelischen Kirche in Deutschland und bewahrt die darin gewordene Gemeinsamkeit.

Art. 3

Die Kirche allein urteilt über ihre Lehre und Ordnung. Dieser Grundsatz begrenzt Aufsichtsansprüche außerkirchlicher Stellen gegenüber der Kirche.

Art. 4

Gemeinde und Amt sind aneinander gewiesen. Sie einander recht zuzuordnen, ist bleibende Aufgabe der lutherischen Kirche.

Das Amt der Kirche in allen seinen Formen dient dem Bau der Gemeinde als des Leibes Jesu Christi.

Die Gemeinde ist die Gemeinschaft der Menschen, die durch Wort und Sakrament zur Einheit des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung gesammelt werden.

Die Gemeinde ist dazu berufen, mit Wort und Tat Christus als den Herrn und Heiland vor allem Volk zu bezeugen.

II. Abschnitt

Die Kirchengemeinde

Art. 5

Die Kirchengemeinde ist ein begrenzter Kreis von Gliedern der Kirche, in dem das Amt nach der Ordnung der Kirche verwaltet wird.

Art. 6

Die Ordnung der Kirche ist für die Kirchengemeinden verbindlich.

Art. 7

Die Kirchengemeinden bleiben in ihren bisherigen Grenzen bestehen. Veränderungen von Gemeindegrenzen können von den beteiligten Kirchengemeinden mit Genehmigung des Oberkirchenrats vereinbart werden. Im übrigen bedürfen Grenzveränderungen, Neubildung, Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden eines Kirchengesetzes.

Art. 8

Jedes Glied der Kirche muß einer Kirchengemeinde angehören.

Art. 9

Glieder der Kirchengemeinde sind alle evangelisch-lutherischen Christen, die in der Gemeinde nicht nur vorübergehend anständig sind.

Anderer evangelische Christen können gegenüber dem Pfarramt erklären, daß sie Glieder der Kirchengemeinde sein wollen. Sie erhalten damit die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder. Auf ihren Antrag können sie vom Gemeindefkirchenrat ein ständiges Gastrecht erhalten. Sie stehen damit in der Gottesdienstgemeinschaft der Gemeinde, haben das Recht auf Teilnahme am Sakrament und auf alle Amtshandlungen der Gemeinde. Sie können Aufgaben in der Gemeinde übernehmen, aber nicht Mitglieder der kirchlichen Organe und Synoden werden. Sie werden nicht zur Kirchensteuer herangezogen, es wird aber erwartet, daß sie angemessene Beiträge zu den Lasten der Gemeinde leisten.

Jede Kirchengemeinde führt eine Gemeindefliste, die über die Zugehörigkeit zur Gemeinde Auskunft gibt.

Art. 10

In die Kirchengemeinde werden aufgenommen:

1. Kinder und Erwachsene, die noch nicht getauft sind, durch die Taufe,
2. Getaufte, die aus nichtevangelischen Kirchen übertreten, nach eingehender Unterweisung,
3. Getaufte, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten waren, durch Wiederaufnahme nach eingehender Unterweisung.

Die Aufnahme und Wiederaufnahme in die Kirchengemeinde erfolgt nach besonderer Ordnung.

Art. 11

Die Kirche kann den Anspruch ihres Herrn auf alle durch die heilige Taufe in die Gemeinschaft der Christenheit aufgenommenen Glieder nicht aufgeben. Wenn jemand in staatsgesetzlich geregelter Form seinen Austritt aus der Kirche erklärt und dabei beharrt, so stellt die Kirchengemeinde fest, daß

dieses Glied sich von der Gemeinschaft der Kirche geschieden hat. Diese Tatsache wird im Gottesdienst der versammelten Gemeinde bekanntgegeben. Dabei wird die Gemeinde zur Fürbitte für die Erhaltung der Einheit der Gemeinde und für alle, die sich von ihr getrennt haben, aufgerufen.

Art. 12

Die Kirchengemeinden haben das Recht, Gemeindeglieder, die die Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten beharrlich verweigern oder sich kirchenfeindlich verhalten, in ihren kirchlichen Rechten zu beschränken oder festzustellen, daß diese Gemeindeglieder sich von der Gemeinschaft der Kirche geschieden haben. Das Nähere bestimmt ein Kirchengesetz.

Art. 13

Alle Gemeindeglieder sollen sich tatkräftig an dem Leben ihrer Gemeinde beteiligen, sich regelmäßig unter Gottes Wort stellen und das Heilige Abendmahl feiern, Liebe üben, für christliche Zucht und Sitte im Hause sorgen, die christliche Unterweisung der Jugend sichern und sich so verhalten, wie es Christen geziemt.

Art. 14

Die Gemeindeglieder, die es mit ihren Pflichten ernst nehmen, tragen Verantwortung für die Gesamtheit der Gemeinde. Sie sind zu Besprechungen über das Leben der Gemeinde und über Fragen der Gesamtkirche heranzuziehen und mit Aufgaben im Dienste der Gemeinde zu betrauen.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß möglichst viele Gemeindeglieder Aufgaben erhalten, die ihren besonderen Fähigkeiten entsprechen. Jedes Gemeindeglied hat das Recht zu Anträgen und Vorstellungen bei kirchlichen Behörden oder bei der Synode. In Gemeindeangelegenheiten hat es sich zunächst an den Gemeindefkirchenrat zu wenden.

Art. 15

Mindestens einmal im Jahre soll eine Gemeindeversammlung stattfinden. Sie wird vom Gemeindefkirchenrat berufen, von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet und soll einen Bericht über das kirchliche Leben und die Verwaltung der Gemeinde entgegennehmen.

Eine Gemeindeversammlung kann außerdem vom Oberkirchenrat angeordnet oder aus der Gemeinde beim Gemeindefkirchenrat beantragt werden.

Art. 16

Die Kirchengemeinden können sich mit Genehmigung des Oberkirchenrats Gemeindefsakungen geben.

Art. 17

Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können Kirchengemeinden zu Gemeindeverbänden zusammengefaßt werden. Der Zusammenschluß bedarf eines Kirchengesetzes.

Der Gemeindefkirchenrat

Art. 18

Der Gemeindefkirchenrat hat die Träger des Amtes in der Gemeinde zu unterstützen und in der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben in Gemeinschaft mit dem Pfarrer die Kirchengemeinde zu leiten und zu verwalten.

Art. 19

Mitglieder des Gemeindefkirchenrats sind:

1. die Pfarrer der Gemeinde und deren Vertreter,

2. Kirchenälteste, die in folgender Zahl von der Gemeinde gewählt werden:

bis zu 1000 Gemeindegliedern: 6,
bis zu 2000 Gemeindegliedern: 8,
bis zu 4000 Gemeindegliedern: 10,
über 4000 Gemeindeglieder: 12.

Der Kreiskirchenrat kann auf Antrag des Gemeindefkirchenrats die Zahl der Ältesten bis auf die Mindestzahl von vier herabsetzen oder sie erhöhen.

Bei jeder Wahl sind Ersatzmitglieder zu wählen, und zwar gleich der Hälfte der Zahl der Kirchenältesten. Aber ihre Einberufung bei Ausscheiden von Ältesten entscheidet der Gemeindefkirchenrat.

Der Gemeindefkirchenrat kann beschließen, daß die gewählten Ersatzältesten ständig oder in bestimmten Fällen an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Pfarrer, die im kirchlichen Dienst tätig sind, ohne Gemeindefpfarrer zu sein, und Hilfsprediger, die kein Pfarramt verwalteten, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 20

Das Amt des Kirchenältesten ist ein Ehrenamt. Die Ältesten haben ihr Amt in Bindung an das Wort Gottes und die Bekenntnisse der Kirche und in Verantwortung vor der Gemeinde und der Gesamtkirche zu führen.

Art. 21

Die Bestimmungen über die Voraussetzungen des Amtes eines Kirchenältesten, über die Wahl des Gemeindefkirchenrats, über das Gelübde der Ältesten, ihre Einführung und die Beendigung des Amtes trifft die Gemeindefwahlordnung und die Ordnung kirchlicher Zucht.

Art. 22

Die Amtszeit der Kirchenältesten beträgt 6 Jahre. Jeweils nach 3 Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Das erstemal werden die Ausscheidenden durch das Los bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 23

Die Kirchenältesten sollen durch rege Mitarbeit am Leben der Gemeinde, insbesondere durch regelmäßige Teilnahme am Gottesdienst und an der Feier des Heiligen Abendmahls, wie auch durch ihren Lebenswandel allen Gemeindegliedern ein Beispiel geben. Sie sind in erster Linie berufen, in den Gottesdiensten und allen Veranstaltungen der Gemeinde die erforderlichen Dienste zu übernehmen.

Art. 24

Den Kirchenältesten liegt insbesondere ob:

1. in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer die Förderung der Wortverkündigung, die Wahrung der kirchlichen Ordnung, die Erhaltung von kirchlicher Zucht und Sitte in der Gemeinde und die Fürsorge für Arme, Kranke und Hilfsbedürftige,
2. die Pflicht, durch eigenes Eingreifen, insbesondere auch durch Besuche in den Häusern der Gemeinde, sich von dem Stande des Gemeindelebens zu überzeugen und erforderliche Maßnahmen im Gemeindefkirchenrat vorzuschlagen,
3. die Mithilfe daran, daß die Glieder der Kirche, die dem Leben der Gemeinde noch fernstehen, insbesondere neu zugezogene Personen, den Weg zur lebendigen Teilnahme an der Arbeit der Gemeinde finden,

4. die Sorge für die Heiligung des Sonntags in der Gemeinde durch Besuch der Gottesdienste, Enthaltung von allen nicht notwendigen Arbeiten und die Verhinderung von Vergnügungen, die der Heiligkeit des Sonntags und der Würde einer christlichen Gemeinde nicht entsprechen.

Art. 25

Der Gemeindefkirchenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Festlegung der Zeiten der Gottesdienste und die Sorge für die Heiligung des Sonntags und dafür, daß die Gemeinde sich möglichst oft unter Gottes Wort sammelt,
2. die Sorge für die christliche Erziehung und Unterweisung der Jugend, die Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen für die Förderung der Jugend im christlichen Leben und Denken, die Unterstützung der evangelischen Jugendarbeit in der Gemeinde,
3. die rechtliche Vertretung der Gemeinde,
4. die Verwaltung und Beaufsichtigung des Vermögens der Gemeinde nach den Weisungen der Kirche,
5. die Aufstellung des Haushaltsplans der Gemeinde, die Verfügung über die Mittel der Gemeinde und die Leitung des Rechnungswesens,
6. die Durchführung der Pfarrerrahlen im Falle des Gemeindevahlrechts und die Beschlußfassung über die sonst mit der Pfarrstellenbesetzung zusammenhängenden Fragen,
7. die Durchführung der Wahlen in der Gemeinde,
8. die Wahl der Synodalen zur Kreissynode,
9. die Berufung und Anstellung von Beamten und Angestellten, insbesondere um den Pfarrer für seine seelsorgerliche Aufgabe frei zu machen.
10. die Aufstellung von Gemeindefatzungen,
11. die Erledigung sonstiger in dieser Kirchenordnung oder in anderen Kirchengesetzen dem Gemeindefkirchenrat zugewiesener Aufgaben.

Art. 26

Beschlüsse des Gemeindefkirchenrats über folgende Gegenstände sind öffentlich auszulegen:

1. Anträge auf Errichtung neuer Pfarrstellen,
2. Abnahme des Pfarrerrahlrechts durch den Gemeindefkirchenrat,
3. Verzicht auf das Pfarrerrahlrecht der Kirchengemeinde,
4. Anträge an die Synode auf Änderung der Gemeindegrenzen,
5. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
6. Aufstellung des Voranschlages,
7. Aufnahme von Anleihen,
8. Ausführung von Bauten im Werte von mehr als 5000 DM,
9. Aufstellung von Gemeindefatzungen,
10. andere Gegenstände, wenn der Kirchenrat eine öffentliche Auslegung beschließt.

Die Auslegung ist nach näherer Bestimmung des Gemeindefkirchenrats mit Angabe des Ortes und der Zeit öffentlich bekanntzumachen mit der Aufforderung an die Gemeindeglieder, etwaige Einwendungen beim Gemeindefkirchenrat vorzubringen. Die Auslegung muß mindestens für drei Tage erfolgen.

Wenn Einwendungen erhoben werden, muß der Gemeindefkirchenrat die Angelegenheit nochmals beraten und Beschluß fassen. Dieser Beschluß ist endgültig.

Art. 27

Folgende Beschlüsse bedürfen einer Genehmigung durch den Oberkirchenrat:

1. die Veräußerung von Grundstücken,
2. die Aufnahme von Anleihen,
3. die Errichtung von Bauten im Werte von über 5000 DM,
4. die Neubauten und Veränderungen von Gotteshäusern,
5. die Berufung und Anstellung von Beamten der Gemeinde,
6. die Aufstellung von Gemeindefatzungen.

Vor der Einstellung von Angestellten ist der Oberkirchenrat zu hören.

Bei Beschaffung von Paramenten und kirchlichen Geräten, bei Einbau und Veränderung von Orgeln und bei Beschaffung von Glocken sind die Gemeindefkirchenräte verpflichtet, vorher vom Oberkirchenrat bestimmte Gutachter zu hören. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat.

Art. 28

Den Vorsitz im Gemeindefkirchenrat führt der mit der Verwaltung beauftragte Pfarrer. Wenn in der Gemeinde mehrere Pfarrstellen besetzt sind, kann der Gemeindefkirchenrat auf Wunsch aller beteiligten Pfarrer einen Wechsel in Verwaltung und Vorsitz beschließen.

In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wird der Vorsitzende von dem jeweils dienstältesten Pfarrer vertreten. In den übrigen Gemeinden wählt der Gemeindefkirchenrat einen Kirchenältesten zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Art. 29

Der Gemeindefkirchenrat versammelt sich jeweils nach Bedarf, mindestens aber jeden zweiten Monat einmal. Er wird von seinem Vorsitzenden nach Ermessen oder auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der Ältesten berufen.

Art. 30

Die Verhandlungen des Gemeindefkirchenrats sind in einer Form, die seiner kirchlichen Aufgabe gemäß ist, zu führen. Sie sind öffentlich, wenn der Gemeindefkirchenrat nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

Art. 31

Der Gemeindefkirchenrat kann aus seiner Mitte zur Führung der laufenden Geschäfte nach seinen Weisungen und zur Vorbereitung der Beschlüsse einen Kirchenvorstand berufen.

Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis vier Kirchenältesten.

Das Recht, Anordnungen und Entscheidungen zu treffen, steht dem Kirchenvorstand nicht zu.

Art. 32

Wenn ein Gemeindefkirchenrat beharrlich die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten vernachlässigt oder verweigert, kann der Oberkirchenrat nach Anhörung des Kreiskirchenrats den Gemeindefkirchenrat auflösen und den schuldigen Mitgliedern die Wählbarkeit auf Zeit entziehen.

Die Wahl des neuen Gemeindefkirchenrats hat spätestens innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen.

Bis zur Neubildung kann der Oberkirchenrat zur Führung der laufenden Geschäfte der Gemeinde einen oder mehrere Bevollmächtigte bestellen. In Eilfällen ist der Vorsitzende ermächtigt, die notwendigen laufenden Maßnahmen bis zur Bestellung von Bevollmächtigten selbst zu treffen.

Art. 33

Beschlüsse der Gemeindefkirchenräte, die der Kirchenordnung oder den Gesetzen der Kirche widersprechen, sind vom Oberkirchenrat zu beanstanden und, wenn sie nicht binnen einer gesetzten Frist zurückgenommen werden, außer Kraft zu setzen.

III. Abschnitt

Das Pfarramt

Art. 34

Unbeschadet der Christenpflicht eines jeden Gemeindegliedes, das Evangelium zu bezeugen, ist der Pfarrer zum geordneten Dienst in Verkündigung und Sakramentsverwaltung berufen und hat ihn besonders in Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht auszurichten. Hierbei können ihm als Gehilfen Katecheten und zur Wortverkündigung ordnungsgemäß berufene Gemeindeglieder zur Seite stehen.

Art. 35

Der Pfarrer versieht sein Amt nach den Ordnungen der Kirche und ist darin nur an sein Ordinationsgelübde gebunden.

Art. 36

Keinem Pfarrer sollen mehr Gemeindeglieder zugeteilt werden, als von ihm ordnungsmäßig versehen werden können. In der Regel sollen auf einen Pfarrer nicht mehr als 3000 Gemeindeglieder entfallen.

Die Errichtung neuer Pfarrstellen erfolgt durch Gesetz.

Der Oberkirchenrat kann dem Pfarrer, soweit dadurch seine Gemeindearbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird, besondere Aufgaben übertragen. Der Pfarrer ist auch verpflichtet, Vertretungen in anderen Gemeinden oder Gemeindebezirken zu übernehmen.

Art. 37

Die Bestimmungen über die Vorbildung der Pfarrer und die Voraussetzungen ihrer Berufung in das Amt werden durch Gesetz getroffen.

Art. 38

Der Pfarrer ist verpflichtet, sein Amt in brüderlicher Gemeinschaft mit den Pfarrern anderer Gemeinden auszuüben und auf ihren Rat und ihre Meinung zu hören. Er hat an den Pfarrkonventen des Kirchenkreises und der Kirche teilzunehmen.

Art. 39

Sind in einer Gemeinde mehrere Pfarrer tätig, so wird das Pfarramt gemeinsam verwaltet. Jedem Pfarrer ist vom Gemeindefkirchenrat ein Seelsorgebezirk zuzuweisen.

Art. 40

Jeder Pfarrer ist für die Amtshandlungen in seiner Gemeinde oder in seinem Seelsorgebezirk allein zuständig. Ein anderer Pfarrer darf eine Amtshandlung außer in Notfällen nur dann vornehmen, wenn der zuständige Pfarrer eine Abmeldebescheinigung erteilt hat. Wenn die Abmeldebescheinigung verweigert wird, entscheidet der Kreispfarrer endgültig.

Dem zuständigen Pfarrer sind die erforderlichen Angaben über erfolgte Amtshandlungen zur Eintragung in die Kirchenbücher sofort zuzuleiten.

Art. 41

Das Recht, den Pfarrer zu wählen, steht der Gemeinde zu. Bei der Gemeindegwahl wird der Pfarrer durch die Wahlgemeinde gewählt.

Der Gemeindefkirchenrat kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, daß die Wahl in Einzelfällen durch ihn vorgenommen wird.

Zur Wahl eines Pfarrers durch Wahlgemeinde oder Gemeindefkirchenrat ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 42

Offene Pfarrstellen werden vom Oberkirchenrat mit einer Frist von einem Monat zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat zu richten.

Der Oberkirchenrat wählt aus der Zahl der Bewerber unter Berücksichtigung aller kirchlich wesentlichen Gesichtspunkte mindestens zwei geeignete Bewerber aus, die der Gemeinde zur Wahl vorgeschlagen werden.

Den Bewerbern ist es verboten, in der Gemeinde um Stimmen zu werben.

Nachdem die vorgeschlagenen Bewerber in der Gemeinde eine Predigt und eine Katechese gehalten haben, erfolgt die Wahl unter Leitung des Kreis Pfarrers, soweit sie nicht vom Oberkirchenrat wahrgenommen wird.

Art. 43

Der Gemeindefkirchenrat kann auf das Recht der Gemeindegwahl durch einstimmigen Beschluß verzichten und die Besetzung der Pfarrstelle dem Oberkirchenrat überlassen.

Wenn sich keine zwei Bewerber melden oder unter den Bewerbern nicht zwei als geeignet befunden werden, fällt das Besetzungsrecht dem Oberkirchenrat zu. In diesem Falle ist der Gemeindefkirchenrat vorher zu hören.

Erhält bei einer Gemeindegwahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so besetzt der Oberkirchenrat die Pfarrstelle.

Art. 44

In Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat aus wichtigen, im gesamt kirchlichen Interesse liegenden Gründen eine Pfarrstelle besetzen. Der Gemeindefkirchenrat und der Kreis Kirchenrat sind vorher zu hören. In diesem Falle kann auf die Ausschreibung der Pfarrstelle verzichtet werden.

Art. 45

In allen Fällen, in denen der Oberkirchenrat das Besetzungsrecht hat, soll der Pfarrer, dessen Berufung geplant ist, in der Gemeinde eine Predigt und Katechese halten.

Art. 46

Die Gemeindeglieder haben das Recht, gegen den Pfarrer, den die Gemeinde gewählt hat oder den der Oberkirchenrat berufen will, Einspruch zu erheben. Dieser Einspruch muß in Lehre, Wandel oder Gaben des Pfarrers begründet sein und ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst oder nach der Predigt des zur Berufung vorgesehenen Pfarrers beim Oberkirchenrat einzulegen und binnen weiterer zwei Wochen zu begründen.

Über den Einspruch entscheidet der Oberkirchenrat endgültig.

Art. 47

Der ordnungsgemäß gewählte oder berufene Pfarrer wird vom Oberkirchenrat zum Pfarrer an der betreffenden Kirche und Gemeinde ernannt und durch den Bischof in sein Amt eingeführt.

Art. 48

Jeder Pfarrer wird in seine Pfarrstelle grundsätzlich auf Lebenszeit berufen. Eine vorzeitige Beendigung des Dienstes in der Gemeinde ist nur möglich:

1. wenn der Pfarrer auf seinen Antrag in eine andere Pfarrstelle versetzt wird,
2. wenn der Oberkirchenrat den Pfarrer gegen seinen Willen mit Rücksicht auf dringende Erfordernisse der Kirche in eine andere Pfarrstelle oder in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Vorher ist dem Pfarrer, dem Gemeindefkirchenrat und dem Kreispfarrer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Pfarrer steht das Recht der Berufung an die dafür gesetzlich bestimmte Behörde zu (Art. 129),
3. wenn der Pfarrer aus Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand versetzt wird,
4. wenn der Pfarrer die durch Gesetz festgelegte Altersgrenze überschritten hat und daher in den Ruhestand versetzt wird,
5. wenn der Pfarrer auf seinen Antrag aus dem Dienst der Kirche entlassen wird,
6. wenn der Pfarrer auf Grund eines Dienststrafverfahrens aus dem Dienst an der Gemeinde ausscheidet.

Art. 49

Pfarrer können auch ohne Berufung in ein Gemeindepfarramt im Dienst der Kirche, eines Kirchenkreises oder kirchlicher Verbände angestellt werden. Solche Pfarrer werden durch den Oberkirchenrat einem Kirchenkreis zugeteilt. Ihnen wird für ihre Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung eine gottesdienstliche Stätte zugewiesen. Sie sind den Gemeindepfarrern in dienstlicher Beziehung gleichgestellt. Solche Pfarrstellen werden durch Gesetz geschaffen.

Aus Gründen der Gesundheit und des Alters oder zur Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können Pfarrer ohne Berufung auf Lebenszeit im Anstellungsverhältnis beschäftigt werden.

Art. 50

Die Dienstverhältnisse und das Dienststrafrecht der Pfarrer werden durch Gesetz geregelt.

Art. 51

Das Amt der Kirche wird außer im Pfarramt in weiteren geordneten Diensten ausgeübt. Das Nähere wird in der Ordnung des kirchlichen Amtes geregelt.

IV. Abschnitt

Der Kirchenkreis

Art. 52

Zur gegenseitigen Förderung und zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben sind die Kirchengemeinden in Kirchenkreisen zusammengefaßt.

Art. 53

Es bestehen folgende Kirchenkreise:

Oldenburg,
Ammerland,
Darel,
Jever,
Wilhelmshaven,
Butsadingen,
Brake,
Elsfleth,
Delmenhorst,
Wildeshausen.

Art. 54

Die Grenzen der Kirchenkreise werden durch Gesetz bestimmt oder geändert.

1. Die Kreissynode

Art. 55

Die Kreissynode vereint die Pfarrer und Vertreter aller Gemeinden des Kirchenkreises zur Beratung und Entscheidung.

Art. 56

Der Kreissynode gehören an:

1. der Kreispfarrer,
2. alle ordinierten Pfarrer, die in einem Pfarramt innerhalb des Kirchenkreises tätig sind,
3. je zwei Kirchenälteste für jeden aus dem Bereich einer Gemeinde entsandten Gemeindepfarrer, die vom Gemeindefkirchenrat aus seiner Mitte gewählt werden; ferner nach Berufung durch den Kreiskirchenrat:
4. ein Kreisbeauftragter für die christliche Unterweisung,
5. zwei Lehrer oder Katecheten, die christliche Unterweisung erteilen. Bestehende Arbeitsgemeinschaften für christliche Unterweisung sind vorher zu hören,
6. ein Organist oder Chorleiter,
7. zwei in der missionarischen oder diakonischen Arbeit der Kirche stehende Glieder des Kirchenkreises;
8. darüber hinaus ist der Kreiskirchenrat berechtigt, im kirchlichen Leben besonders bewährte Gemeindeglieder bis zu einem Zehntel der Gesamtzahl der Synodalen, die sich aus den Abschnitten 1 bis 7 ergibt, zu berufen.

Art. 57

Die Mitglieder des Oberkirchenrats sind berechtigt, an der Kreissynode teilzunehmen, Anträge zu stellen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

Art. 58

Der Kreiskirchenrat kann auch Nichtmitglieder zu Vorträgen und zur Teilnahme an den Beratungen der Kreissynode ohne Stimmrecht hinzuziehen.

Art. 59

Die Sitzungen der Kreissynode sind öffentlich, wenn diese nicht anders beschließt.

Art. 60

Die Kreissynode wird mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Tagung einberufen. Der Ort der Tagung wechselt unter den Gemeinden des Kirchenkreises und wird von der Kreissynode oder vom Kreiskirchenrat bestimmt. Die Kreissynode beginnt mit einem Gemeindegottesdienst.

Art. 61

Die Kreissynode wird vom Kreispfarrer geleitet.

Art. 62

Jeder ordentlichen Kreissynode erstattet der Kreispfarrer einen Bericht über das Leben des Kirchenkreises und der Gemeinden und bringt die Vorlagen des Oberkirchenrats zur Verhandlung.

Art. 63

Die Kreissynode beschließt die notwendigen Maßnahmen, wenn einzelne Gemeinden durch den Kirchenkreis gefördert oder Aufgaben übernommen werden sollen, die über den Bereich der einzelnen Gemeinde hinausgehen.

Die Kreissynode kann zu diesem Zweck auch Anträge an den Oberkirchenrat oder die Synode stellen.

Die Kreissynode wählt die vom Kirchenkreis in die Synode zu entsendenden Kirchenältesten und Pfarrer.

Art. 64

Die Kreissynode trägt die Mitverantwortung für:

1. die christliche Unterweisung der Jugend,
2. die kirchliche Jugendarbeit, besonders durch Bereitstellung von Heimen für Freizeiten und Berufung von haupt- oder nebenamtlichen Jugendarbeitern,
3. die Männer- und Frauenarbeit,
4. die weitere missionarische und diakonische Arbeit der Kirche,
5. die kirchliche Mitarbeit bei der Tätigkeit der staatlichen und städtischen Jugend- und Fürsorgeämter,
6. die Förderung der kirchlichen Verantwortung bei Kirchenältesten und anderen Trägern eines Amtes in der Gemeinde, besonders durch Veranstaltung von Freizeiten.

Art. 65

Zur Förderung einzelner Aufgaben kann die Kreissynode Ausschüsse berufen, die ihren Auftrag im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat durchführen.

Art. 66

Die Kreissynode beschließt einen Haushaltsplan zur Durchführung der Aufgaben des Kirchenkreises. Die erforderlichen Mittel werden durch eine Umlage der Kirchengemeinden aufgebracht.

Art. 67

Außerordentliche Kreissynoden werden berufen:

1. auf Beschluß des Kreiskirchenrats,
2. auf Verlangen des Oberkirchenrats,
3. auf Antrag von mindestens einem Drittel der zum Kirchenkreis gehörenden Gemeindefkirchenräte.

Die außerordentliche Kreissynode tritt in der Zusammen-
setzung der letzten ordentlichen Kreissynode zusammen.

Art. 68

Der Oberkirchenrat kann Beschlüsse der Kreissynode beanstanden. Dadurch wird die Ausführung der Beschlüsse bis zur nächsten Kreissynode gehemmt. Wenn diese in gleicher Weise beschließt und der Oberkirchenrat auf seiner Beanstandung besteht, entscheidet die Synode.

Art. 69

Zur Aussprache über Fragen des kirchlichen Lebens beruft der Kreiskirchenrat alljährlich den Kreiskirchentag. Ihm gehören neben den Mitgliedern der Kreissynode alle Kirchenältesten des Kreises an. Die Verhandlungen sind öffentlich.

2. Der Kreiskirchenrat

Art. 70

Der Kreiskirchenrat besteht aus:

1. dem Kreispfarrer als Vorsitzendem,
2. einem Pfarrer als stellvertretendem Vorsitzenden und drei Kirchenältesten, die von der Kreissynode auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Für die Mitglieder ist je ein Ersatzmann zu wählen, der bei zeitlicher oder dauernder Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes eintritt. Der Kreiskirchenrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Kreispfarrer oder seinem Vertreter mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Wenn das theologische Mitglied den Kreispfarrer vertritt, tritt an seine Stelle das für ihn berufene Ersatzmitglied.

Art. 71

Der Kreiskirchenrat vertritt den Kirchenkreis nach außen. Er ist dazu berufen, die Tagungen der Kreissynode vorzubereiten, ihre Beschlüsse auszuführen und sie während der Zeit zwischen ihren Tagungen in dringenden Fällen zu vertreten.

Art. 72

Insbesondere hat der Kreiskirchenrat folgende Aufgaben:

1. Er wirkt mit bei der Berufung des Kreispfarrers.
2. Er wirkt mit bei der Visitation von Gemeinden.
3. Er führt den von der Kreissynode beschlossenen Haushaltsplan durch, führt die Kreiskirchenkasse und legt darüber Rechnung.
4. Er beruft Beamte und Angestellte für den Dienst des Kirchenkreises auf Beschluß der Kreissynode. Die Berufung von Beamten bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats. Vor der Berufung von Angestellten ist der Oberkirchenrat zu hören.
5. Er nimmt in dringenden Fällen die Aufgaben der Kreissynode wahr. Alle auf Grund dieser Ermächtigung gefaßten Beschlüsse sind der nächsten Kreissynode zur Genehmigung vorzulegen.
6. Er erteilt die Genehmigung für die Änderung der Zahl von Ältesten in den Gemeinden.
7. Er trifft die ihm in der Gemeindevahlordnung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen.
8. Er ist zu hören bei der Genehmigung von Veränderungen der Grenzen von Kirchengemeinden und bei der Bildung von Gesamtverbänden.

Art. 73

Der Kreiskirchenrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag zweier Mitglieder so oft zusammen, wie die Geschäfte es erfordern.

3. Der Kreispfarrer

Art. 74

Der Kreispfarrer ist Vorsitzender der Kreissynode und des Kreiskirchenrats. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Zusammenfassung der Pfarrer des Kirchenkreises in regelmäßigen Konventen zu theologischer Arbeit sowie brüderlicher Beratung und Besprechung aller Fragen der Amtsführung und des Gemeindelebens,
2. der Besuchsdienst bei Pfarrern und Gemeinden zu brüderlicher Beratung,
3. die Ordination und Einführung von Pfarrern, wenn der Bischof den Auftrag dazu erteilt,
4. die Leitung von Pfarrerwahlen in den Gemeinden des Kirchenkreises, soweit sie nicht vom Oberkirchenrat wahrgenommen werden,
5. in Ausnahmefällen die Durchführung ordentlicher Visitationen im Auftrage des Oberkirchenrats.

Art. 75

Der Kreispfarrer nimmt an den regelmäßigen, vom Bischof einberufenen Beratungen der Kreispfarrer teil.

Art. 76

Der Kreispfarrer wird vom Oberkirchenrat auf Vorschlag der mit der Verwaltung von Pfarrstellen beauftragten ordinierten Pfarrer des Kirchenkreises und des Kreiskirchenrats

auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. Wenn ein Einvernehmen über die Person des Kreis Pfarrers nicht erzielt wird, kann der Oberkirchenrat einen Pfarrer mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Kreis Pfarrers beauftragen und die Entscheidung der Synode überlassen.

Bei vorübergehenden Verhinderungen wird der Kreis pfarrer von dem theologischen Mitglied des Kreis kirchenrats vertreten.

Der Kreis pfarrer ist gleichzeitig Inhaber einer Pfarrstelle des Kirchenkreises.

V. Abschnitt

Die Leitung der Kirche

Art. 77

Im Dienst der Leitung und Verwaltung der Kirche stehen neben dem Bischof als dem Träger des ersten geistlichen Amtes der Kirche folgende Organe:

1. die Synode,
2. der Synodalausschuß,
3. der Oberkirchenrat.

1. Die Synode

Art. 78

Die Synode ist das oberste Organ der Kirche. Sie vereinigt die Gemeinden in der geistlichen und rechtlichen Verantwortung für das Leben der Kirche.

Art. 79

Der Synode gehören an:

1. 36 Kirchenälteste oder sonstige im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder, die von den Kreis synoden gewählt werden,
2. 18 Pfarrer, die einer Kreis synode angehören und auf Vorschlag der Pfarrkonvente der Kirchenkreise von den Kreis synoden gewählt werden,
3. 6 vom Oberkirchenrat berufene Gemeindeglieder, von denen höchstens 3 Pfarrer sein dürfen.

Die zu wählenden Synodalen verteilen sich auf die Kirchenkreise:

Oldenburg	6	Älteste,	3	Pfarrer
Ammerland	3	"	2	"
Darel	3	"	1	"
Jever	4	"	2	"
Wilhelmshaven	4	"	2	"
Butjadingen	3	"	1	"
Brake	2	"	1	"
Elsfleth	2	"	1	"
Delmenhorst	4	"	2	"
Wildeshausen	5	"	3	"

Für jeden gewählten oder berufenen Synodalen ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Falle zeitlicher oder dauernder Verhinderung für ihn eintritt.

Bei wesentlichen Veränderungen der Seelenzahl der Kirchenkreise setzt die Synode die Zahl oder die Verteilung der zu wählenden Synodalen neu fest.

Art. 80

Die Zugehörigkeit zur Synode wird beendet:

1. durch Verzicht auf das Amt als Synodaler,
2. durch Wegzug aus dem Gebiet der Kirche,
3. durch Austritt aus der Kirche,
4. durch Wegfall des kirchlichen Wahlrechts.

Der Verzicht auf das Amt ist dem Oberkirchenrat anzuzeigen. Er ist nicht widerrufbar.

Art. 81

Die Synode wird für die Dauer von drei Jahren gebildet.

Art. 82

Der Oberkirchenrat beruft die Synode in der Regel einmal jährlich ein. Außerordentliche Tagungen sind einzuberufen, wenn der Synodalausschuß oder mindestens ein Drittel der Synodalen es verlangt.

Am Sonntag vor dem Zusammentritt der Synode wird in allen Gottesdiensten der Tagung der Synode fürbittend gedacht.

Art. 83

Die Tagungen der Synode beginnen mit einem Gemeindegottesdienst.

Der Bischof eröffnet die Synode.

In ihrer ersten Versammlung hat jeder Synodale folgendes Gelöbniß abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt zu führen in der Bindung an Gottes Wort und treu dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche.“

Dieses Gelöbniß wird von dem Präsidenten der Synode in die Hand des Bischofs abgelegt. Die übrigen sowie später eintretende Synodale leisten es, indem sie nach der Verlesung des Gelöbnisses die Frage des Präsidenten, ob auch sie es ablegen wollen, einzeln bejahen.

Die Ablegung des Gelöbnisses ist begründend für das Amt des Synodalen.

Art. 84

Zu Beginn wählt die Synode einen Präsidenten und zwei Stellvertreter des Präsidenten, von denen nur einer Pfarrer sein darf. Außerdem beruft die Synode die erforderliche Zahl von Schriftführern.

Bis zur Wahl des Präsidiums der Synode führt der dem Lebensalter nach älteste Synodale den Vorsitz.

Art. 85

Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, wenn die Synode nicht anders beschließt.

Art. 86

Die Synode ist beschlußfähig bei Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder, wenn nicht für einzelne Beschlüsse andere Bestimmungen getroffen sind.

Wenn die Beschlußfähigkeit der Synode nicht angezweifelt ist, sind die von ihr gefaßten Beschlüsse gültig.

Art. 87

Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 88

Der Oberkirchenrat legt jeder ordentlichen Synode einen ausführlichen Bericht über das kirchliche Leben vor und gibt die in der Synode verlangten Erläuterungen.

Die Synode kann dazu Entschlüsse fassen. Sie kann die Amtsführung des Oberkirchenrats einer Erörterung und Prüfung unterziehen.

Art. 89

Die Synode ist berufen, auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens Entscheidungen zu fällen. Ihr steht die kirchliche Gesetzgebung zu.

Art. 90

Insbefondere liegen der Synode ob:

1. die Verantwortung dafür, daß in der Kirche das Evangelium lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden,
2. die Verantwortung für die christliche Liebestätigkeit,
3. die Verantwortung dafür, daß das Wort der Kirche vor Volk und Staat laut wird,
4. die Wahl des Bischofs, der übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats sowie der Abgeordneten für Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland,
5. die Feststellung der Kirchenordnung, ihre Abänderung und Auslegung,
6. die Entscheidung über die ihr vorgelegten Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen der Kirche,
7. die Einführung von Gesangbüchern,
8. die Beschlussfassung über kirchliche Feiertage,
9. die Ordnung der Kirchengenossenschaft,
10. die Regelung der kirchlichen Steuern und der kirchlichen Opfer,
11. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Kirche und Prüfung der jährlich vorzulegenden Rechnungen sowie die Verwaltung des landeskirchlichen Vermögens,
12. die Abgrenzung der Kirchengemeinden,
13. die Entscheidung über Verträge mit dem Staat oder anderen Kirchen, die für Bestand und Leben der Kirche wesentlich sind,
14. die Wahl der Mitglieder des Synodalausschusses,
15. die Wahl der Mitglieder des Dienstgerichts.

Art. 91

Die Mitglieder des Oberkirchenrats sind berechtigt, an den Sitzungen der Synode und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

Auf Verlangen der Synode oder ihrer Ausschüsse müssen die Mitglieder des Oberkirchenrats erscheinen und die erforderlichen Auskünfte erteilen.

Art. 92

Der Oberkirchenrat hat das Recht, Beschlüsse der Synode zu beanstanden. Die Beanstandung ist vor der Synode zu begründen.

Ein nach Ablauf von mindestens 24 Stunden erneut gefasster Beschluß der Synode ist endgültig, wenn der Oberkirchenrat nicht sofort erneut widerspricht. In diesem Falle kann der Oberkirchenrat die Synode auflösen. Eine neu gebildete Synode darf erst nach Ablauf von drei Monaten, muß aber spätestens innerhalb eines halben Jahres zusammentreten. Ihre Beschlüsse zu der Frage, die Anlaß zur Auflösung gegeben hat, sind endgültig.

2. Der Synodalausschuß

Art. 93

Der Synodalausschuß ist die ständige Vertretung der Synode für die Zeit, in der diese nicht tagt. Im Falle einer Auflösung der Synode bleibt er bis zur Wahl eines neuen Ausschusses im Amt.

Er arbeitet mit dem Oberkirchenrat zusammen an den Aufgaben der Leitung und Verwaltung der Kirche nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Art. 94

Der Synodalausschuß besteht aus drei nichttheologischen und zwei theologischen Mitgliedern, darunter dem Präsidenten der Synode, welcher den Vorsitz führt. Für jedes dieser Mitglieder ist ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen.

Art. 95

Der Synodalausschuß wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Präsidenten im Falle der Verhinderung zu vertreten hat. Sind beide verhindert, so führt das älteste Mitglied den Vorsitz. Für den jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden tritt sein Ersatzmann als Mitglied ein.

Art. 96

Der Synodalausschuß kann Anträge über Gegenstände der kirchlichen Gesetzgebung oder Verwaltung an den Oberkirchenrat richten. Bei der Feststellung der für die Synode bestimmten Vorlagen muß er gutachtlich gehört werden. In anderen Fällen hat er sich auf Wunsch des Oberkirchenrats gutachtlich zu äußern.

Art. 97

Die Zustimmung des Synodalausschusses ist erforderlich für:

1. die Auswahl der Bewerber bei einer Pfarrerrwahl,
2. die Ernennung eines Pfarrers, falls er nicht von der Kirchengemeinde gewählt ist,
3. die Entscheidung über Einsprüche gemäß Art. 46,
4. die Versetzung eines Mitglieds des Oberkirchenrats in den Ruhestand oder seine Stellung auf Wartegeld,
5. die Versetzung eines Pfarrers auf eine andere Pfarrstelle oder in den einstweiligen Ruhestand gegen seinen Willen,
6. die Versetzung eines Pfarrers in den Ruhestand gegen seinen Willen,
7. die Begnadigung in Dienststrafsachen,
8. die Bewilligung dringender Ausgaben gemäß Art. 125, 2. Absatz,
9. Verordnungen in dringenden Fällen gemäß Art. 117,
10. die Aufstellung des Kollektenplanes.

Art. 98

Der Synodalausschuß hat der Synode bei ihrer nächsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

3. Der Oberkirchenrat

Art. 99

Der Oberkirchenrat leitet und verwaltet die Kirche im Auftrage der Synode.

Art. 100

Mitglieder des Oberkirchenrats sind:

1. der Bischof als Vorsitzender,
2. die von der Synode berufenen hauptamtlichen und nebenamtlichen theologischen und nichttheologischen Mitglieder.

Der Bischof wird in seinen geistlichen Aufgaben von dem ältesten hauptamtlichen theologischen Mitglied, in Verwaltungsaufgaben von dem ältesten hauptamtlichen rechtskundigen Mitglied des Oberkirchenrats vertreten.

Die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrats werden durch Gesetz geregelt.

Art. 101

Die Wahl der Mitglieder des Oberkirchenrats mit Ausnahme des Bischofs erfolgt in geheimer Abstimmung mit der

Mehrheit aller Synodalen. Wenn im ersten Wahlgang die Mehrheit aller Synodalen nicht erreicht wird, genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der Anwesenden, wenn die Synode beschlußfähig ist.

Art. 102

Der Bischof führt die übrigen hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrats in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt ein.

Art. 103

Der Oberkirchenrat ist für alle Verwaltungsakte zuständig, die sich aus der Leitung der Kirche ergeben, soweit in dieser Kirchenordnung nichts anderes bestimmt ist.

Art. 104

Der Oberkirchenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung der Tagungen der Synode und die Ausarbeitung der ihr vorzulegenden Gesetzentwürfe,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Synode,
3. den Erlass von Verwaltungsanordnungen,
4. die Anordnung und Durchführung von Kirchenvisitationen,
5. die Ausschreibung und Überwachung kirchlicher Wahlen,
6. die Bestätigung der Kreispfarrer,
7. die Mitwirkung bei der Berufung der Beamten und Angestellten der Kirchenkreise und Gemeinden,
8. die Ernennung von Organisten,
9. die Verantwortung für die christliche Unterweisung der Jugend,
10. die Durchführung der Prüfungen der Kandidaten der Theologie und ihre Ausbildung,
11. die Durchführung der Prüfung der Organisten,
12. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen und Maßnahmen der Organe der Gemeinden und Kirchenkreise,
13. die Mitwirkung bei der Kirchenzucht und den Dienststrafverfahren nach Maßgabe der Gesetze,
14. die Berufung von Rammern zur laufenden Bearbeitung von Aufgaben, die für das Leben der Kirche wichtig sind,
15. die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchengutes und der kirchlichen Kassen,
16. die zwangsweise Eintragung von Leistungen in den Haushaltsplan der Gemeinden und Kirchenkreise gemäß Art. 128,
17. die Aufsicht über die Tätigkeit der Kreiskirchenräte,
18. die Aufsicht über die Verwaltung und Rechnungsführung der Kirchengemeinden und die Sorge für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verwaltung,
19. die Genehmigung von Satzungen der Kirchenkreise und Gemeinden,
20. die rechtsgeschäftliche Vertretung der Kirche;

ferner unter Mitwirkung des Synodalausschusses:

1. die Gesetzgebung in Eilfällen,
2. die Besetzung von Pfarrstellen,
3. die Anstellung von Pfarrern und Beamten im Dienst der Kirche,
4. die Zuruhesetzung von Pfarrern und Beamten.

Art. 105

Urkunden, die die Kirche Dritten gegenüber verpflichten sollen, sind namens des Oberkirchenrats vom Bischof oder

dessen ständigem Vertreter in Verwaltungsangelegenheiten unter Beidrückung des Dienstsiegels zu vollziehen; dadurch wird die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

Art. 106

Der Oberkirchenrat entscheidet als kollegiale Behörde.

4. Der Bischof

Art. 107

Der Bischof ist von der Synode berufen, als erster Pfarrer der Kirche durch Verkündigung und Seelsorge das Hirten- und Wächteramt auszuüben.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. das Hirtenamt über alle Amtsträger der Kirche in Seelsorge, Beratung, Mahnung und brüderlicher Zucht,
2. das Wächteramt darüber,
daß die Kirche in ihrem ganzen Leben allein dem Auftrag dient, das Evangelium lauter und rein zu verkünden und die Sakramente recht zu verwalten,
daß die Kirche insgesamt und in den einzelnen Gemeinden die Arbeit der christlichen Liebe unermüdlich und opferfreudig treibt,
daß die Einheit der Kirche gewahrt und ihre Ordnungen eingehalten werden,
daß das Wort der Kirche vor Volk und Staat laut wird,
3. die Zurüstung der Pfarrer und aller anderen Amtsträger der Kirche zu ihrem Dienst; zur Durchführung dieser Aufgabe kann der Oberkirchenrat Pfarrer und andere Amtsträger zu Freizeiten einberufen,
4. die Ordination und die Einführung der Pfarrer,
5. die Leitung der Prüfungen.

Art. 108

Der Bischof übt sein Amt aus in der Verantwortung für die Einheit der Kirche Christi und in Gemeinschaft mit den leitenden Amtsträgern der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Art. 109

Der Bischof und die hauptamtlichen theologischen Mitglieder des Oberkirchenrats sind Pfarrer einer Gemeinde ihres Amtes und nehmen an dem Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung teil. Von den übrigen Pflichten des Gemeindepfarrers können sie entbunden werden oder sich darin vertreten lassen. Sie sind nicht Mitglieder des Gemeindefkirchenrats.

Der Bischof hat das Recht, in allen Kirchengemeinden Gottesdienst zu halten.

Art. 110

Der Bischof kann sich in Einzelfällen durch andere Pfarrer der Kirche vertreten lassen, insbesondere kann er den Kreispfarrern Auftrag erteilen, Ordinationen und Einführungen vorzunehmen.

Art. 111

Der Bischof ruft die Kreispfarrer zu regelmäßigen Beratungen zusammen. Auch die Einberufung von allgemeinen Pfarrkonventen der Kirche ist seine Aufgabe. Das Nähere regelt die Konventsordnung.

Art. 112

Ein Kirchengesetz trifft die Bestimmungen über die Wahl, die Einsegnung, die Abberufung und Zuruhesetzung des Bischofs sowie über die Vertretung bei Erledigung des Amtes.

VI. Abschnitt

Die Rechtsetzung der Kirche

Art. 113

Alle Rechtsetzung der Kirche soll der Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung der Sakramente dienen. Damit ist sie ihrem Inhalt und ihrer Ausdehnung nach begrenzt.

Art. 114

Das Recht der Gesetzgebung für die Kirche hat die Synode. Gesetzesvorlagen werden vom Oberkirchenrat oder aus der Mitte der Synode eingebracht.

Art. 115

Kirchengesetze werden von der Synode mit einfacher Mehrheit beschlossen. Abänderungen und Auslegungen der Art. 1-4, 89, 100, 103, 107 und 115 der Kirchenordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen.

Art. 116

Kirchengesetze werden vom Oberkirchenrat im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am siebenten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Gesetz- und Verordnungsblatt am Sitz des Oberkirchenrats ausgegeben ist.

Art. 117

Solange die Synode nicht versammelt ist, kann der Oberkirchenrat in Fällen, die keinen Aufschub dulden, Fragen, die der Regelung durch Gesetz bedürfen, mit Zustimmung des Synodalausschusses durch Verordnung regeln. Die Verordnungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

Eine Änderung der Kirchenordnung durch Verordnung ist nicht zulässig.

Die auf Grund dieser Zuständigkeit erlassenen Verordnungen sind der Synode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Wenn die Synode die Bestätigung versagt, sind sie aufzuheben. Die Gültigkeit der Verordnungen endet erst mit dem Tage der Aufhebung.

Art. 118

Der Oberkirchenrat kann im Rahmen seiner Aufgaben und zur Ausführung von Kirchengesetzen allgemeine Verwaltungsanordnungen erlassen. Sie sind im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

Art. 119

Einer gesetzlichen Regelung bedürfen insbesondere:

1. die Ordnung des kirchlichen Lebens einschl. der Gottesdienstordnung,
2. die Ordnung des kirchlichen Amtes,
3. die Ordnung der kirchlichen Zucht,
4. die Visitationsordnung,
5. die Wahlordnung,
6. die Geschäftsordnung für die kirchlichen Körperschaften.

VII. Abschnitt

Das Vermögen und die Opfer der Kirche

Art. 120

Alles Vermögen der Kirche dient ihrem Auftrage. Amtsträger und Organe der Kirche, denen Verantwortung für kirchliche Gelder anvertraut ist, müssen sich dessen ständig bewußt sein.

Art. 121

Das Vermögen der Gemeinden muß in Bindung an den geistlichen Auftrag der Kirche verwaltet werden. Insbesondere soll kirchlicher Grundbesitz nur an würdige Glieder der Kirche verpachtet werden.

Art. 122

Den Gliedern der Gemeinde muß bei Erhebung der kirchlichen Steuern und Abgaben deutlich gemacht werden, daß es sich um Beiträge handelt, die der Gemeinde und der ganzen Kirche dienen.

Art. 123

Die Kirchensteuern sind eine von allen Gliedern der Kirche zu erwartende Mindestleistung. Außerdem ist jede gottesdienstliche Handlung Anlaß zur Einsammlung eines Dankopfers.

Art. 124

Der Oberkirchenrat stellt mit Zustimmung des Synodalausschusses für das Kalenderjahr einen Kollektenplan auf, der die Bedürfnisse der Kirche, der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden berücksichtigt.

Art. 125

Der Oberkirchenrat legt der Synode rechtzeitig einen Haushaltsplan für die Zeit vom 1. 4. bis 31. 3. jedes Rechnungsjahres vor.

Abweichungen von dem von der Synode genehmigten Haushaltsplan kann der Oberkirchenrat in dringenden Fällen mit Zustimmung des Synodalausschusses vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächste Synode anordnen.

Nach Abschluß des Rechnungsjahres ist der Synode vom Oberkirchenrat Rechnung zu legen.

Art. 126

Die Aufnahme von Anleihen für die Kirche und die Übernahme von Bürgschaften durch die Kirche bedürfen der Genehmigung der Synode. Darunter fällt nicht die Aufnahme von Überbrückungskrediten.

Art. 127

Der Kreiskirchenrat legt der Kreissynode rechtzeitig einen Haushaltsplan für die Zeit vom 1. 4. bis 31. 3. jedes Rechnungsjahres vor.

Abweichungen von dem von der Kreissynode beschlossenen Haushaltsplan kann der Kreiskirchenrat in dringenden Fällen vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächste Kreissynode anordnen.

Der Haushaltsplan der Kreissynode bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

Art. 128

Weigern sich Organe der Gemeinden oder der Kirchenkreise, ihnen gesetzlich obliegende Leistungen auf den Haushaltsplan zu bringen, so ist der Oberkirchenrat befugt, die Eintragung in den Haushaltsplan zu bewirken und die weiter erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Über eine Beschwerde gegen diese Maßnahmen entscheidet die Synode endgültig.

VIII. Abschnitt

Kirchliche Rechtsstreitigkeiten

Art. 129

Es wird eine unabhängige kirchliche Behörde geschaffen, die als Beschwerdeinstanz in besonders bestimmten Fällen entscheidet. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

IX. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 130

Die Sitzungen kirchlicher Körperschaften und Synoden werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und geschlossen.

Art. 131

Die Synoden und kirchlichen Körperschaften sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, und fassen ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt. Eine Wahl ist bei Stimmengleichheit durch das Los zu entscheiden.

Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt, wenn nichts anderes beschlossen wird.

Erhält bei einer Einzelwahl, ausgenommen bei der Pfarrervahl, auch in wiederholter Abstimmung niemand die Mehrheit, so ist im dritten Wahlgange zwischen den beiden Bewerbern zu entscheiden, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben.

Art. 132

Über die Verhandlungen des Gemeindefkirchenrats, der Kreissynode und des Kreiskirchenrats ist von einem Mitglied oder einem damit beauftragten Kirchenbeamten eine Niederschrift anzufertigen, die nach Vorlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Vorlesung kann aus besonderen Gründen unterbleiben.

Die Niederschrift über die Verhandlungen der Kreissynode ist alsbald dem Oberkirchenrat einzusenden.

Art. 133

Ein Mitglied einer kirchlichen Körperschaft darf bei Verhandlungen über einen Gegenstand, an dem es persönlich beteiligt ist, nur auf ausdrücklichen Wunsch der Körperschaft zugegen sein.

Die theologischen Mitglieder von Synoden haben, wenn es sich um die Bewilligung von Ausgaben für Bezüge der Pfarrer oder ihrer Hinterbliebenen handelt, nur beratende Stimme.

Art. 134

Die Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Behörden haben über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten.

Art. 135

Jedes Gemeindemitglied hat für sich und im Vereine mit andern das Recht zu Anträgen, Vorstellungen und Beschwerden bei kirchlichen Behörden und bei der Synode. In Gemeindeangelegenheiten hat es sich zunächst an den Gemeindefkirchenrat zu wenden.

Abschlägigen Verfügungen der Kirchenbehörden sollen die Entscheidungsgründe hinzugefügt werden.

Art. 136

Für alle Beschwerden gegen Entscheidungen kirchlicher Körperschaften und Behörden gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine zweiwöchige Beschwerdefrist. Sie beginnt mit dem

Tage, der auf die Zustellung der schriftlichen Entscheidung oder auf die mündliche Eröffnung folgt.

Die Beschwerde ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen bei der Stelle, die die angefochtene Entscheidung getroffen oder die über die Beschwerde zu entscheiden hat, zu begründen.

Auf die für die Entscheidung der Beschwerde zuständige Stelle und die Beschwerdefrist soll in jeder Entscheidung hingewiesen werden.

Art. 137

Männer und Frauen können in gleicher Weise Mitglieder von Synoden und kirchlichen Körperschaften sein und kirchliche Ehrenämter bekleiden.

Art. 138

Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Inhaber kirchlicher Ehrenämter, die nur für eine bestimmte Zeit bestellt sind, bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger an ihre Stelle treten.

Art. 139

Die Mitglieder der Synode und ihrer Ausschüsse, des Synodalausschusses, anderer von der Synode gebildeter Organe der Kirche und der vom Oberkirchenrat gebildeten Kammern erhalten Tagegelder und Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

X. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 140

Die Verfassung der Ev.-Luth. Kirche des Landesteils Oldenburg vom 12. November 1920 wird aufgehoben. Die Kirchengesetze und kirchlichen Vorschriften bleiben in Kraft, soweit sie nicht dieser Kirchenordnung widersprechen. Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf die Verfassung Bezug genommen ist, finden die Bestimmungen der Kirchenordnung entsprechende Anwendung.

Art. 141

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 1856 betr. die Regelung der kirchlichen Einrichtungen in den evangelischen Gemeinden des Amtes Knipphausen bleiben unberührt, soweit sich nicht aus dieser Kirchenordnung etwas anderes ergibt. Von den im Kirchenkreis Jever gewählten Synodalen kann einer dem reformierten Bekenntnis angehören.

Die Gemeindevahlordnung wird in den dem Gesetz vom 22. Februar 1856 unterliegenden Gemeinden sinngemäß angewandt. Das Nähere ordnet der Oberkirchenrat an.

Art. 142

Die Synode beschließt diese Kirchenordnung in der Bereitschaft, Leben und Ordnung der Kirche ständig erneut an der Heiligen Schrift zu prüfen, die Folgerungen aus den dabei gewonnenen Erkenntnissen zu ziehen und in allem dahin zu wirken, daß in der Kirche alles dem dient, der ihr Haupt und ihr Richter ist, Christus.

In dieser Haltung befiehlt sie diese Kirchenordnung der Gnade des Herrn der Kirche mit der demütigen Bitte, daß sie zur Förderung seines Reiches unter uns reichen möge.

Art. 143

Die Kirchenordnung tritt mit dem 1. April 1950 in Kraft.

Deckblätter zur Kirchenordnung Teil I

vom 20. Februar 1950

(KGuVBl. XIII, Stück 23, S. 135)

Nr. 152

Gesetz, betr. Änderungen der Kirchenordnung vom 20. Februar 1950.

Oldenburg, den 28. Januar 1957.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Art. 1

Die Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 wird wie folgt geändert:

1. Zu Art. 9

Aus den Bestimmungen der Sätze 3 ff. des Absatzes 2 wird ein besonderer Absatz gebildet. Der erste Satz dieses Absatzes erhält folgende Fassung:

„Diese evangelischen Christen können auf ihren Antrag auch ein ständiges Gastrecht vom Gemeindefkirchenrat erhalten.“

Der jetzige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. Zu Art. 15

Der Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Um das Gemeindeleben zu fördern, soll mindestens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung stattfinden, in der ein Bericht über das kirchliche Leben und die Verwaltung der Gemeinde gegeben wird und Anregungen für das kirchliche Leben besprochen werden.“

Die Zuständigkeiten des Gemeindefkirchenrats und der sonstigen kirchlichen Organe werden durch die Gemeindeversammlung nicht berührt.

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindefkirchenrat berufen. Sie kann auch vom Oberkirchenrat berufen oder aus der Gemeinde beantragt werden. Lehnt der Gemeindefkirchenrat einen solchen Antrag aus der Gemeinde ab, so entscheidet der Oberkirchenrat.

Die Gemeindeversammlung wird von dem Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats oder seinem Vertreter geleitet. Der Oberkirchenrat kann die Leitung der Gemeindeversammlung übernehmen, insbesondere wenn die Versammlung von ihm berufen oder nach Absatz 3 Satz 3 angeordnet wird.“

3. Zu Art. 25

Als Absatz 2 ist nachzuführen:

„Arkunden, welche die Kirchengemeinde Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Gemeindefkirchenrats von dem die Verwaltung der Kirchengemeinde führenden Pfarrer oder seinem Vertreter und von einem vom Gemeindefkirchenrat zu bestimmenden Kirchenältesten zu vollziehen.“

4. Zu Art. 26

In Ziffer 4 sind die Worte „Anträge an die Synode auf“ zu streichen.

Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

„Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungen für Dritte.“

Als Ziffer 10 ist zu setzen „Ortskirchensteuern“.

Ziffer 10 wird Ziffer 11.

5. Zu Art. 27

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungen für Dritte.“

In Ziffer 3 sind an Stelle der Worte „die Errichtung von Bauten“ die Worte „bauliche Maßnahmen im Werte von über 10 000 DM“ zu setzen.

6. Zu Art. 28

Der Artikel 28 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitz im Gemeindefkirchenrat und die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde führt der Pfarrer. In Gemeinden mit mehreren Pfarrern beauftragt der Gemeindefkirchenrat im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat einen der Pfarrer mit dem Vorsitz und der Verwaltung. Der Gemeindefkirchenrat kann nach Anhörung aller Pfarrer und im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat einen Wechsel im Vorsitz und in der Verwaltung beschließen.“

In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wird der mit dem Vorsitz und der Verwaltung beauftragte Pfarrer von dem jeweils dienstältesten Pfarrer vertreten. In den übrigen Gemeinden wählt der Gemeindefkirchenrat einen Kirchenältesten zum Vertreter.“

7. Zu Art. 29

Der Artikel erhält folgende Fassung:

„Der Gemeindefkirchenrat versammelt sich in der Regel monatlich, mindestens aber jeden zweiten Monat. Er wird vom Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Drittels der Ältesten einberufen.“

8. Zu Art. 38

Der zweite Satz erhält folgende Fassung:

„Er hat an den Pfarrkonventen des Kirchenkreises und der Kirche teilzunehmen und ist gehalten, sich an den vom Oberkirchenrat einberufenen Pfarrerrüstzeiten zu beteiligen.“

9. Zu Art. 39

An Stelle des Wortes „verwaltet“ tritt das Wort „versehen“.

10. Zu Art. 41

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Gemeindewahl wird der Pfarrer durch die nach der Gemeindewahlordnung für die Evang.-Luth. Kirche in Oldenburg gebildete Wahlgemeinde gewählt.“

11. Zu Art. 42

An Stelle des Absatzes 4 treten folgende Absätze 4 und 5:

„Die vorgeschlagenen Bewerber haben in der Gemeinde eine Predigt und eine Katechese zu halten. Der Zeitpunkt der Predigten und der Katechesen ist rechtzeitig, spätestens am vorhergehenden Sonntag abzukündigen.“

Die Wahl erfolgt unter Leitung des Kreis Pfarrers, soweit sie nicht vom Oberkirchenrat wahrgenommen wird. Ort und Zeit der Wahl sind rechtzeitig, spätestens am vorhergehenden Sonntag, abzukündigen.“

12. Zu Art. 45

Als Satz 2 ist nachzuführen:

„Artikel 42 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

13. Zu Art. 47

Der Artikel erhält folgende Fassung:

„Der Pfarrer wird vom Oberkirchenrat berufen und durch den Bischof in sein Amt eingeführt.“

14. Zu Art. 48

In Ziffer 2 ist im letzten Satz an Stelle des Wortes „Behörde“ das Wort „Instanz“ zu setzen.

15. Zu Art. 55

Als Absatz 2 ist nachzuführen:

„Die Kreissynode wird für die Dauer von drei Jahren gebildet.“

16. Zu Art. 56

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„Alle innerhalb des Kirchenkreises tätigen Pfarrer sowie die Pfarrvikarinnen, die eine Planstelle innerhalb des Kirchenkreises innehaben.“

Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„aus jeder Kirchengemeinde zwei Kirchenälteste; aus Kirchengemeinden mit mehr als 4000 Seelen, die nur eine Pfarrstelle haben, vier Kirchenälteste; aus Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen zwei Kirchenälteste für jede Pfarrstelle.“

Dem Artikel 56 sind folgende Absätze 2 bis 4 nachzuführen:

„Die aus den Kirchengemeinden nach Absatz 1 Ziffer 3 zu entsendenden Kirchenältesten werden vom Gemeindefkirchenrat aus seiner Mitte gewählt.

Für jedes gewählte oder berufene Mitglied der Kreissynode ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Falle zeitlicher oder dauernder Verhinderung für das Mitglied eintritt.

Die Zugehörigkeit zur Kreissynode wird beendet:

1. durch Wegzug aus dem Gebiet des Kirchenkreises, bei den nach Absatz 1 Ziffer 3 gewählten Kirchenältesten auch durch Wegzug aus dem Gebiet der Kirchengemeinde;
2. bei den nach Absatz 1 Ziffer 3-7 gewählten oder berufenen Mitgliedern der Kreissynode durch Fortfall der die Zugehörigkeit zur Kreissynode begründenden Eigenschaften;
3. durch Verzicht auf das Amt als Mitglied der Kreissynode oder durch Wegfall des kirchlichen Wahlrechts.“

17. Zu Art. 60

Als Absatz 2 ist nachzuführen:

„Am Sonntag vor dem Zusammentritt der Kreissynode wird in den Gottesdiensten des Kirchenkreises der Tagung der Kreissynode gebittend gedacht.“

18. Zu Art. 61

Artikel 61 erhält folgenden Absatz 2:

„Die Mitglieder der Kreissynode sind bei ihrer ersten Versammlung auf die besondere Verantwortung hinzuweisen, die sie als Glieder der Kreissynode übernehmen.“

19. Zu Art. 62

An Stelle „einen Bericht“ sind die Worte „einen ausführlichen Bericht“ zu setzen.

20. Zu Art. 63

Im Absatz 3 ist an Stelle der Worte „Kirchenältesten und Pfarrer“ das Wort „Synodalen“ zu setzen.

21. Zu Art. 67

An Stelle der Worte des ersten Absatzes „Außerordentliche Kreissynoden“ sind die Worte „Außerordentliche Tagungen der Kreissynode“ zu setzen.

Der Absatz 2 wird gestrichen.

22. Zu Art. 70

Im Absatz 1 erhält die Ziffer 2 folgende Fassung:

„einem Pfarrer als stellvertretendem Vorsitzenden und drei Kirchenältesten, die von der Kreissynode aus deren Mitte für die Dauer der Kreissynode gewählt werden“.

23. Zu Art. 74

Der Artikel erhält folgende Fassung:

„Das Amt des Kreispfarrers dient der Förderung des geistlichen und kirchlichen Lebens in seinem Kirchenkreis. Sein Wirken ist brüderlicher Dienst unter Gottes Wort. Der Kreispfarrer hat insbesondere die Aufgabe,

die Pfarrer des Kirchenkreises in regelmäßigen Konventen zu theologischer Arbeit sowie zur Beratung und Besprechung aller Fragen der Amtsführung und des Gemeindelebens zusammenzufassen;

die Pfarrer und Gemeinden zur Beratung und zur Förderung übergemeindlicher Aufgaben zu besuchen;

die Verbindung mit öffentlichen Einrichtungen und Behörden zu pflegen.“

24. Zu Art. 76

Der Artikel erhält folgende Fassung:

„Der Kreispfarrer wird vom Oberkirchenrat auf Vorschlag des Bischofs berufen. Dieser hört zuvor die Pfarrer im Kirchen-

kreis und die Kirchenältesten, die dem Kreiskirchenrat angehören. Widerspricht mehr als die Hälfte der Befragten, so macht der Bischof einen zweiten Vorschlag.

Läßt sich auch dann ein Einvernehmen nicht erzielen, so bedarf die Berufung der Zustimmung des Synodalausschusses.

Der Kreispfarrer wird auf die Dauer von 8 Jahren berufen. Er muß gleichzeitig Inhaber einer Pfarrstelle des Kirchenkreises sein.

Er wird in einem Gottesdienst durch den Bischof eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde übergeben.

Bei vorübergehender Verhinderung wird der Kreispfarrer von dem theologischen Mitglied des Kreiskirchenrats vertreten.“

25. Zu Art. 79

Als Absatz 4 ist einzufügen:

„Für die Wahl der Pfarrer nach Absatz 1 Ziffer 2 schlägt der Pfarrkonvent des Kirchenkreises der Kreissynode die doppelte Anzahl der von der Kreissynode zu wählenden Pfarrer vor. Die Kreissynode wählt aus der Reihe der Vorgesetzten die Synodalen. Nach der Wahl der Synodalen ist für die Wahl der Ersatzmitglieder in entsprechender Weise zu verfahren.“

Der jetzige Absatz 4 wird Absatz 5.

26. Zu Art. 80

Der Artikel 80 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zugehörigkeit zur Synode wird beendet durch Verzicht auf das Amt als Synodaler, durch Wegzug aus dem Gebiet der Kirche, bei den von der Kreissynode gewählten Synodalen auch durch Wegzug aus dem Gebiet des Kirchenkreises, und durch Wegfall des kirchlichen Wahlrechts. Die als Pfarrer gewählten oder berufenen Synodalen scheiden außerdem bei einer Verlegung in den einseitigen oder dauernden Ruhestand sowie aus den in Artikel 48 Ziffer 5 und 6 genannten Gründen aus der Synode aus.“

27. Zu Art. 88

Das Wort „ordentlichen“ ist zu streichen.

28. Zu Art. 97

In Ziffer 2 ist an Stelle des Wortes „Ernennung“ das Wort „Berufung“ zu setzen.

29. Zu Art. 104

In Ziffer 6 ist an Stelle des Wortes „Bestätigung“ das Wort „Berufung“ zu setzen.

Die Ziffer 20 wird gestrichen.

30. Zu Art. 105

Der Artikel 105 erhält folgende Fassung:

„Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg wird in Rechtsangelegenheiten durch den Oberkirchenrat vertreten. Urkunden, welche sie Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Oberkirchenrats vom Bischof oder dessen ständigen Vertreter in Verwaltungsangelegenheiten unter Beidrückung des Dienstsigels zu vollziehen; dadurch wird die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.“

31. Zu Art. 115

Zwischen den Zahlen 1-4 und 89 ist einzufügen: „79 Absatz 1 Ziffer 1 und 2“.

32. Zu Art. 129

An Stelle des Wortes „Behörde“ ist das Wort „Instanz“ zu setzen.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Der Oberkirchenrat trifft die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Oldenburg, den 28. Januar 1957.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Anmerkung.

Der Oberkirchenrat wird demnächst ein Sonderheft mit der Kirchenordnung in der jetzt gültigen Fassung als Beilage zum Gesetz- und Verordnungsblatt herausgeben.